

Bozen, am 27.08.2026



Gesetzesentwurf

**Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Kindergärten,
Landwirtschaft sowie Raumordnung und Bettenobergrenze.**

A Landesgesetzesentwurf

Der Gesetzesentwurf nimmt Änderungen an folgenden Landesgesetzen vor:

Landesgesetz vom 16. Juli 2008, Nr. 5

„Allgemeine Bildungsziele und Ordnung von Kindergarten, Unterstufe und Musikschule“

Landesgesetz vom 28. November 2001, Nr. 17

„Höfegesetz“

Landesgesetz vom 10. Juli 2018, Nr.9

„Raum und Landschaft“

B Begleitbericht

A Landesgesetzentwurf

Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Kindergärten, Landwirtschaft sowie Raumordnung und Bettenobergrenze.

ABSCHNITT I

Bestimmungen im Bereich Kindergärten

Artikel 1

*Änderung des Landesgesetz vom 16. Juli 2008, Nr. 5
„Allgemeine Bildungsziele und Ordnung von Kindergarten, Unterstufe und Musikschule“*

1. In Artikel 11, Absatz 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz hinzugefügt:
„Kinder, die innerhalb Juni des laufenden Kinderartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden, können in den Kindergarten eingeschrieben werden und ab Jänner den Kindergarten besuchen.“

ABSCHNITT II

Bestimmungen im Bereich Landwirtschaft

Artikel 2

*Änderungen am Landesgesetz vom 28. November 2001, Nr. 17
„Höfegesetz“*

1. In Artikel 2, Absatz 3 des LG vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, wird in Ziffer a, Absatz 1 das Wort „drei“ mit dem Wort „vier“ ersetzt.
2. In Artikel 2, Absatz 3 des LG vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, wird in Buchstabe b, Absatz 1 das Wort „zwei“ mit dem Wort „drei“ ersetzt.
3. In Artikel 2, Absatz 3-ter des LG vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, wird das Wort „vier“ mit dem Wort „fünf“ ersetzt.

ABSCHNITT III

Bestimmungen im Bereich Raumordnung und Bettenobergrenze

Artikel 3

Änderungen am Landesgesetz vom 10. Juli 2018, Nr.9
„Raum und Landschaft“

1. In Artikel 34 des LG vom 10. Juli 2018, Nr.9, in geltender Fassung, wird nach Absatz 6, folgender Absatz 6-bis hinzugefügt:

„(6-bis) Von der Obergrenze an Gästebetten und der Zuweisung gemäß Absatz 6, sowie den Bestimmungen laut Artikel sind neue oder bestehende Betriebe in historischen Gebäuden, die durch das Landesgesetz vom 18. Juli 2023, Nr. 14 als Baudenkmal geschützt sind, bis zu einer Obergrenze von 20 Betten ausgenommen.“

2. In Artikel 38 des LG vom 10. Juli 2018, Nr.9, in geltender Fassung, wird nach Absatz 4, folgender Absatz 4-bis hinzugefügt:

„(4-bis) Von den Bestimmungen laut Absatz 4, ist die private Vermietung von Gästezimmern und möblierten Ferienwohnungen in historischen Gebäuden, die durch das Landesgesetz vom 18. Juli 2023, Nr. 14 als Baudenkmal geschützt sind, bis zu einer Obergrenze von 20 Betten ausgenommen.“

ABSCHNITT IV

Artikel 4

Finanzbestimmungen

1. Im laufenden Finanzjahr entstehen durch das Gesetz keine neuen Kosten. Die Deckung der durch Artikel 1 anfallenden Kosten, erfolgt für die darauffolgenden Finanzjahre mit dem Haushaltsgesetz.“

Artikel 5

Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft. Dieses Gesetz ist im Amtsblatt der Region kundzumachen. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Landesgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

B Begleitbericht

Artikel 1

Mit diesem Artikel wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert werden und der Zugang zum öffentlichen Kindergartenangebot gerechter gestaltet. Eltern von Kleinkindern wird ermöglicht, ihr Kind an einem zweiten Zeitpunkt in das laufende Kindergartenjahr einsteigen zu lassen.

Derzeit können Kinder, die im laufenden Jahr das dritte Lebensjahr (36 Monate) vollenden, in den Kindergarten eingeschrieben werden. Ein Kind, das am 31. Dezember sein drittes Lebensjahr vollendet, kann bereits bei Start des Bildungsjahres im September und damit mit rund 32 Monaten den Kindergarten besuchen.

Kinder, die nach dem Jahreswechsel des laufenden Bildungsjahres ihr drittes Lebensjahr vollenden, können erst im September und damit im nächsten Bildungs- bzw. Kindergartenjahr den Kindergarten besuchen. Zu diesem Zeitpunkt ist ein im Jänner geborenes Kind bereits 45 Monate bzw. gut 3,5 Jahre alt.

Dieses halbe Jahr müssen berufstätige Eltern ihr Kind in Kindertagesstätten unterbringen. Im Vergleich zum öffentlichen Kindergarten sind die verschiedenen Formen der Kleinkinderbetreuung bei Tagesmüttern und Kleinkindertagesstätten deutlich kostenintensiver und werden längst nicht in ganz Südtirol in Wohnortnähe angeboten.

Artikel 2

Mit diesem Artikel wird das Höfegesetz an die veränderten Erlöse in der Landwirtschaft und damit an die Realität angepasst.

Das Höfegesetz entspringt dem bajuwarisch-fränkischem Anerberecht und wird in weiten Teilen des heutigen Südtirols seit dem Mittelalter angewandt. Zentrales Element ist die Mindestgröße und Betriebseinheit des Hofes, aus dessen Ertrag eine Familie versorgt werden soll. Der „geschlossene Hof“ soll die *Zerstückelung des Grundbesitzes durch Verkauf einzelner Grundstücke oder durch Erbteilung (Realteilung) verhindern und die rationelle Bewirtschaftung garantieren.*

Das geltende Höfegesetz sieht vor, dass, um einen geschlossenen Hof bilden zu können, der Jahresdurchschnittsertrag des Hofes zum „angemessenen Unterhalt von mindestens vier Personen ausreichen muss“.

Derzeit kann ein geschlossener Hof ohne Betriebs- und Wirtschaftsgebäude gebildet werden, wenn die Betriebsfläche ein Ausmaß von mindestens drei Hektar bebauter Wein- und Obstbaufläche oder von sechs Hektar Acker- oder Wiesenfläche beträgt. Diese Mindestgrößen wurden vor Jahrzehnten festgelegt und nicht mehr an die veränderten Erlöse und Erträge in der Landwirtschaft angepasst.

Vor allem die realen Erträge im Obst- und Weinbau sind seit zwei Jahrzehnten rückläufig, wie die Daten des Raiffeisenverbandes und die Erhebungen von Eurac-Research zeigen. Die Betriebsfläche von drei Hektar Obst- und Weinbau reichen nicht aus, um eine vierköpfige Familie zu versorgen, womit der geschlossene Hof seine zentrale Berechtigung verliert.

In Kombination mit dem Landesgesetz für Raum und Landschaft, das sämtlichen geschlossenen Höfen, unabhängig von deren Betriebsgröße, die Errichtung eines Wohngebäudes im Ausmaß von 1500 m³ ermöglicht, ist die fehlende Anpassung der Mindestflächen fatal: Längst ist das bestehende oder zu errichtende Wohngebäude eines geschlossenen Hofes bedeutend mehr wert als seine Wiesen und Äcker. Damit ist ökonomische Grundlage für den landwirtschaftlichen Betrieb völlig aus dem Lot geraten.

Mit Absatz 1 wird deshalb die für die Bildung eines geschlossenen Hofes derzeit geltende Mindestgröße von mindestens drei Hektar bebauter Wein- und Obstbaufläche auf vier Hektar erhöht.

In Absatz 2 wird die für Junglandwirte unter 40 Jahren geltende niedrigere Mindestgröße von derzeit zwei Hektar auf drei Hektar erhöht.

Mit Absatz 3 wird das Ausmaß der notwendigen Betriebsfläche im Obst- und Weinbau, mit welchem keine weiteren im Eigentum der Eltern befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Berechnung einbezogen werden, als Folge der Änderungen von Absatz 1 um einen Hektar und damit von derzeit vier auf fünf Hektar angehoben.

Artikel 3

Mit diesem Artikel sollen historische und denkmalgeschützte Gebäude außerhalb der historischen Ortskerne bis zur Höchstgrenze von 20 Gästebetten von den Regelungen zum sogenannten Bettenstopp ausgenommen werden.

Die Sanierung und der Erhalt vieler privater Baudenkmäler ist zu reinen Wohnzwecken oft kaum finanzierbar. In den letzten Jahrzehnten war es sehr oft die Vermietung von Zimmern oder Ferienwohnungen, die viele ortsbildprägende alte Häuser und Ansitze in Südtirol vor dem Verfall gerettet hat. Nicht zuletzt, um diese alte Bausubstanz in Südtirols Dörfern und Städten zu fördern, hat die Landesregierung sämtliche historischen Ortszentren Südtirols gänzlich von der Bettenobergrenze befreit. Vergessen wurden allerdings die historischen Gebäude außerhalb der Ortskerne. Der Urlaub auf dem Bauernhof wurde in Sachen Kubatur und Anzahl der Gästebetten limitiert, aber zum Erhalt der Höfe vom allgemeinen Bettenstopp ausgenommen.

Mit diesem Artikel werden denkmalgeschützte Gebäude außerhalb der Ortszentren den Gebäuden innerhalb der historischen Ortszentren gleichgestellt und an die Regelung der oft auch denkmalgeschützten Bauernhöfe angeglichen.

Artikel 4

Dieser Artikel beinhaltet die Finanzbestimmung für dieses Gesetz.

Artikel 5

Mit dieser Bestimmung wird verfügt, dass dieses Gesetz am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft tritt.

Die Abgeordneten werden gebeten diesen Gesetzentwurf zu genehmigen.

Bozen, August 2026

Der Abgeordnete

Andreas Leiter Reber

